

Erziehungs- und Kulturverein EKV „AL-RAHMA Moschee“

SATZUNG

<i>§ 1 Name und Sitz:</i>	2
<i>§ 2 Zweck des Vereins:</i>	2
<i>§ 3 Aufgaben und Ziele des Vereins</i>	2
<i>§ 4 Mitgliedschaft:</i>	3
<i>§ 5 Beiträge</i>	5
<i>§ 6 Organe des Vereins</i>	5
<i>§ 7 Mitgliederversammlung</i>	5
<i>§ 8 Vorstand</i>	6
<i>§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung</i>	7
<i>§ 10 Auflösung des Vereins</i>	8

§ 1 Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen Erziehungs- und Kulturverein (EKV) e.V. „AL-RAHMA Moschee“
2. Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister einzutragen

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Der Verein will den Dialog der Kulturen und Zivilisationen auf allen Ebenen fördern, unterstützen und in diesem Rahmen Projekte und Veranstaltungen initiieren und verfolgen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder der Gemeinde ist ehrenamtlich und sie erhalten dafür keine Zuwendungen.
7. Der Verein will dadurch auch zu einer besseren Verständigung zwischen den Angehörigen unterschiedlicher Kulturen beitragen und lehnt jede Art von Nationalismus, Rassismus und Sexismus ab.
8. Um diese Ziele zu erreichen, führt der Verein insbesondere Zusammenkünfte, Vorträge, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Filmvorträge, Studienreisen durch und veröffentlicht Bücher, Zeitschriften, Informations- und Diskussionsbeiträge sowie Audio- und Videokassetten. Dabei kann der Verein mit Institutionen auch partiell gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Förderung und Veranstaltung arabischer, wissenschaftlicher und kultureller

Aktivitäten z.B. Seminare, Vorträge und wissenschaftlichen Veranstaltungen.

2. Pflege der arabischen Tradition, und islamische Kunst und Kultur.
3. Förderung der gesellschaftlichen und kulturellen Beziehungen unter den Arabern, den Deutschen und Menschen anderer Nationalitäten.
4. Es ist beabsichtigt Kultur und Bildungseinrichtungen in Darmstadt nach Bedarf und Möglichkeit zu errichten und zu unterhalten.
5. Förderung und Aufklärung der arabischen Sprache, Tradition, Zivilisation, Kunst und Geschichte.
6. Korrigierung falscher Vorstellungen und Vorurteile über islamische und arabische Kultur durch Aufklärung und andere Aktivitäten.
7. Unterstützung der hilfsbedürftigen Menschen im Rahmen unserer Möglichkeiten.
8. Orientierung für die arabischen Kinder, Jugendlichen und Familien, um die Verständigung mit den Deutschen und anderen Fremden in der deutschen Gesellschaft zu bekräftigen und zu realisieren, damit die gemeinsamen Vorteile erreicht werden können.
9. Unterstützung der Familien, Kinder, Jugendlichen bei vielfältigen Problemen, die sich ergeben.
10. Die Unterstützung der Integration der Araber unter Beibehaltung ihrer Kulturellen Identität in der Bundesrepublik gehört zu den wichtigsten Zielsetzungen des Vereins. Hierbei steht die Hoffnung auf eine Förderung der Teilnahme der Araber an den gesellschaftlichen Entwicklungen im Vordergrund der Bemühungen.
11. Durchführung gesellschaftlicher Aktivitäten wie z.B.: Sport, Ausflüge, Familientreffen, Jugendarbeit, Arabisch- und Deutschsprachunterricht.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und dieser Satzung zustimmen.
2. Mitglieder des Vereins können alle Muslimen sein. Die Mitglieder müssen dem Islam angehören und die Ziele und Grundsätze des Vereins bejahen.
3. Die Mitglieder sollen in Darmstadt bzw. in der Umgebung seit mindestens 6 Monaten angemeldet sind.

4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die auf Vorschlag des Vorstand festgesetzt werden sollen.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

5. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in

- 5.1 Normale Mitgliedschaft:

Als normale Mitglied ist ein solches, das sämtliche Mitgliedschaftsrechte und –pflichten in vollem Umfang einnimmt bzw. trifft.

- 5.2 Korrespondierende Mitgliedschaft:

Als korrespondierendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich dem Vereinverbunden fühlt und bereit ist, ihn nach Möglichkeit in der Vereinstätigkeit zu unterstützen. Darüber hinausgehend übernehmen korrespondierende Mitglieder keine Rechtspflichten.

Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
7. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartallende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - b) Die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - c) Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

10. Die Aufnahme in dem Verein erfolgt auf Antrag des Aufnahmewilligen

§5 Beiträge

Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliedsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Wahl eines Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines/einer Bewerbers/-in oder den Ausschluss eines Mitglieds,
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
 - h) Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten usw.)
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen

schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

4. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit zwei Drittel der Mitglieder auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschl. der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Wahl der verschiedenen Arbeitsgruppen, die für die Ausführung der internen Aktivitäten und Angelegenheiten des Vereins zuständig sind. (z. B. Freitagsgebet, Verpflegung das Sozialleben innerhalb des Vereins,..)

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Personen. Die Vorstandsämter sind wie folgt:

- Vorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Protokoll- bzw. Schriftführer
- Schatzmeister (Kassenwart)

- Alle anderen Personen als Vorstandsmitglieder

Der Vorstand sind gemäß § 26 BGB der Vorsitzender und sein Stellvertreter. Dies treten gemeinsam für den Verein. Scheidet ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so werden sie durch die nächsten in Frage kommenden Kandidaten ersetzt. Das sind Kandidaten, die in der letzten Wahlperiode die nächst höchste Stimmen erhalten haben.

2. Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und vier bis sieben weitere Personen, die von dem Vorstand ausgewählt werden können.
2. Der Beirat hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben den Vorstand bei Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu beraten und Vorschläge zu machen.
3. Der Vorsitzende des Beirates ist der Vorstandsvorsitzende.
4. Der Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen am Sitz des Vereins bei Bedarf ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.Dezember

des Gründungsjahres.

2. Der Vorstand hat bis zum 31.März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer. Dieser hat jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.